

I. Von Steuerpflicht zu Steuerklassen

Was besteuert das Erbschaftsteuergesetz (ErbStG)?	16
Schenkung unter Lebenden	16
Die Begünstigten werden zur Kasse gebeten	22
Die persönliche Steuerpflicht	24
Bewertung des Vermögens	26
Belastungen aufgrund von Auflagen	28
Pflegeleistungen als Gegenleistung	30
Steuerbefreiungen	32
Steuerklassen und Freibeträge	35
10-Jahres-Frist	37
Schenkungskette über einen Zeitraum von 10 Jahren	42

I. Von Steuerpflicht zu Steuerklassen

Was besteuert das Erbschaftsteuergesetz (ErbStG)?

Mit dem ErbStG besteuert der Staat alle unentgeltlichen Vermögensübertragungen von einer Person auf einen Begünstigten. Der Übertragende wird dabei als Schenker (zu Lebzeiten) oder als Erblasser (von Todes wegen) bezeichnet. Begünstigter kann jeder sein. Es kann sich hierbei um eine natürliche Person, eine Körperschaft oder Personenvereinigung handeln.

Als steuerpflichtig werden folgende Vorgänge angesehen:

- der Erwerb von Todes wegen
- die Schenkung unter Lebenden
- die Zweckzuwendungen
- das Vermögen von Familienstiftungen

Die steuerlichen Regelungen zu Erbanfällen und Schenkungen finden sich gemeinsam im ErbStG. Schwerpunktmäßig werden im Folgenden die Schenkungen unter Lebenden behandelt, da diese vom Schenker noch selbst beeinflusst werden können. Ist der Todesfall eingetreten, haben die Erben keinen nennenswerten Gestaltungsspielraum mehr.

Schenkung unter Lebenden

An dieser Stelle ist zunächst abzuklären, was der Gesetzgeber so alles unter dem Begriff Schenkung sammelt und somit der Besteuerung zuführen will. Grundsätzlich spricht man von einer Schenkung, wenn eine Person einer anderen etwas zuwendet und der Beschenkte dadurch auf Kosten des Schenkers bereichert wird.

Der steuerliche Schenkungsbegriff und der zivilrechtliche Schenkungsbegriff (§ 516 BGB) sind in ihrer Auslegung unterschiedlich. Die zivilrechtliche Schenkung erfordert eine Einigung des Schenkers und Beschenkten darüber, dass die Schenkung erfolgen soll. Steuerrechtlich wird diese Einigung nicht verlangt. Hier muss die Schenkung unentgeltlich erfolgen und der Empfänger objektiv auf Kosten des Schenkers bereichert werden. Allerdings darf die Schenkung nicht unter Zwang erfolgt sein. Verlangt wird nämlich auch, dass der Schenker das auch so gewollt hat.

Der Vermögenszugang beim Beschenkten wird im Steuerrecht auch als Bereicherung bezeichnet. Als Bereicherung gelten sowohl die Vermögenszuwächse (z. B. Grundstücke, Gegenstände) als auch die Minderung von Schulden (z. B. Erlass eines Darlehens) oder Belastungen bei dem Begünstigten. Ob nun tatsächlich eine Bereicherung bei dem Begünstigten vorliegt, hängt davon ab, welchen Verkehrswert (gemeinen Wert) die Zuwendungsgegenstände haben. Von dem ermittelten Verkehrswert sind ggf. vom Begünstigten zu erfüllende Gegenleistungen und Auflagen abzuziehen. Solche Gegenleistungen oder Auflagen können beispielsweise Ausgleichszahlungen an die Geschwister oder die Übernahme von Hypotheken sein.

Beispiel: Schenkung ohne Gegenleistung

Peter Müller überträgt seinem Sohn zu Lebzeiten ein unbebautes Grundstück zur freien Verfügung. Eine Gegenleistung wird von Peter Müller nicht verlangt.

Es liegt eine Schenkung vor, da der Sohn auf Kosten des Vaters mit dem Grundstück bereichert wird.

Eine Bereicherung liegt nicht vor, wenn der Begünstigte das Geschenk rechtlich beanspruchen kann. Dieser Anspruch kann sich aufgrund eigener Forderungen des Begünstigten gegen den Schenker oder als Entlohnung für geleistete Dienste begründen. Kurz gesagt: Der Schenker muss in dem Bewusstsein handeln, dass er eben nicht rechtlich verpflichtet ist, die Zuwendung zu tätigen. Es muss klar sein, dass Leistung und Gegenleistung keinen gemeinschaftlichen Zweck erfüllen.

Beispiel: Schenkung mit Gegenleistung

Klara Klein hatte zur Finanzierung ihres Betriebsvermögens von ihrer Tochter ein Darlehen erhalten. Das Darlehen ist noch nicht zurückgezahlt und valutiert in Höhe von 120.000 Euro. Im Sommer entschließt sich Frau Klein zur Übertragung ihres Einfamilienhauses an die Tochter. Das Objekt hat im Zeitpunkt der Übertragung einen Verkehrswert von 115.000 Euro. Im Gegenzug verzichtet die Tochter auf die Forderungen gegen ihre Mutter.

Es liegt keine Bereicherung bei der Tochter vor. Sie konnte aufgrund der eigenen Forderung das erhaltene Einfamilienhaus rechtlich beanspruchen.

I. Von Steuerpflicht zu Steuerklassen

Neben der oben genannten Schenkung kennt das ErbStG noch weitere Schenkungsformen. Alle Schenkungen haben aber eines gemeinsam: Der Begünstigte erhält immer einen Wert, für den er keine Gegenleistung erbringen muss. Erbringt der Begünstigte aber für einen Teil der Leistung eine Gegenleistung, spricht man von einer sog. gemischten Schenkung. Als Schenkung im Sinne des ErbStG gilt:

- was infolge Vollziehung einer von dem Schenker angeordneten Auflage oder infolge Erfüllung einer einem Rechtsgeschäft unter Lebenden beigefügten Bedingung ohne entsprechende Gegenleistung erlangt wird, es sei denn, dass eine einheitliche Zweckzuwendung vorliegt;
- was jemand dadurch erlangt, dass bei Genehmigung einer Schenkung Leistungen an andere Personen angeordnet oder zur Erlangung der Genehmigung freiwillig übernommen werden;
- die Bereicherung, die ein Ehegatte oder ein Lebenspartner bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 BGB) erfährt;
- was ein Vorerbe dem Nacherben mit Rücksicht auf die angeordnete Nacherbschaft von ihrem Eintritt herausgibt;
- der Übergang von Vermögen aufgrund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden. Dem steht gleich die Bildung oder Ausstattung einer Vermögensmasse ausländischen Rechts, deren Zweck auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist;
- was bei Aufhebung einer Stiftung oder bei Auflösung eines Vereins, dessen Zweck auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist, erworben wird. Dem steht gleich der Erwerb bei Auflösung einer Vermögensmasse ausländischen Rechts, deren Zweck auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist, sowie der Erwerb durch Zwischenberechtigte während des Bestehens der Vermögensmasse. Wie eine Auflösung wird auch der Formwechsel eines rechtsfähigen Vereins, dessen Zweck wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien auf Bindung von Vermögen gerichtet ist, in eine Kapitalgesellschaft behandelt;
- was als Abfindung für aufschiebend bedingt, betagt oder befristet erworbene Ansprüche, soweit es sich nicht um einen Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 5 ErbStG handelt, vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung oder des Ereignisses gewährt wird.

Da der Gesetzgeber jede Art von Schenkung besteuern möchte, ist ihm im Wesentlichen egal, ob die Schenkung nur unter bestimmten Bedingungen erfolgt. Es liegt somit auch dann eine Schenkung vor, wenn

- sie als Belohnung,
- unter einer Auflage gemacht wird oder
- in Form eines lästigen Vertrags gekleidet wird.

Schenkungen von Anteilen an PersG

Sollen im Rahmen einer Schenkung auch Beteiligungen an einer PersG übertragen werden, so ist bei der Ermittlung des Schenkungswerts das Folgende zu beachten:

Wurde im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass der neue Gesellschafter bei Auflösung der PersG oder im Fall eines vorherigen Ausscheidens nur den Buchwert des Kapitalanteils erhält, werden die Bestimmungen der Bereicherung nicht berücksichtigt. Übersteigt die Bereicherung den Buchwert des Kapitalanteils, gilt die Bereicherung als auflösend bedingt erworben.

Ist die Beteiligung an einer PersG mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet, so muss darauf geachtet werden, dass die Gewinnbeteiligung insbesondere der

- Kapitaleinlage,
- der Arbeitsleistung oder
- sonstigen Leistung

des Gesellschafters entspricht und auch unter fremden Dritten üblich wäre. Ist dies nicht der Fall und wird der neue Gesellschafter übervorteilt, spricht man von Übermaß. Dieses Übermaß an der Gewinnbeteiligung wird dann als selbständige Schenkung angesehen. Der Ansatz erfolgt mit dem Kapitalwert.

Auch das Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer PersG kann zu einer Schenkung führen. In diesem Fall findet sich die Schenkung in dem Abfindungsanspruch, der den Wert des Anteils zur Zeit des Ausscheidens nach § 12 ErbStG übersteigt. Gleiches gilt, wenn nur Teile des Anteils übertragen werden.